

- Baueisen
- Eisenwaren
- Edelstahl/Aluminium
- Werkzeuge/Maschinen
- Befestigungstechnik
- Schlüsseldienst
- Arbeitsschutz

Postfach 1147
79811 Titisee-Neustadt
Gutachstr. 58 + 32
79822 Titisee-Neustadt



- Sanitärbedarf
- Heizungsbedarf
- Installationszubehör

Telefon 0 76 51/9116-0
Telefax 0 76 51/9116-20
Internet: www.eisen-stoll.de
E-Mail: info@eisen-stoll.de

Aufpreise und Lieferbedingungen für bearbeiteten Betonstahl

Gültig ab 13.07.2015

I. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Lieferung von bearbeitetem Betonstabstahl und zusätzlich zu unseren „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ bzw. „Geschäftsbedingungen“, die diesen Bedingungen beigefügt sind oder Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Lieferungen erfolgen in jedem Fall zu den dortigen Zahlungsbedingungen und unter Eigentumsvorbehalt im dort festgelegten Umfang.

II. Material, Preise

1. Unsere Preise gelten für mit handelsüblichem Schwierigkeitsgrad bearbeiteten Betonstahl B St 500 S, geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert, aus normalen Regellängen von 12 bis 14 m hergestellt, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,20 m, im übrigen nach DIN 488/1045 einschließlich der in den Plänen enthaltenen Verteilereisen.

Unser Preis basiert auf der Lieferung des gesamten für die Bewehrung erforderlichen Stahls. Die Herausnahme einzelner Positionen sowie Kürzungen in den Schnittlisten beeinträchtigen die Kalkulation und berechtigen uns zu Nachforderungen.

Den Preisen liegen die derzeit gültigen Dimensionsaufpreise gemäß den Veröffentlichungen der deutschen Lieferwerke zugrunde. Sollten sich die Dimensionsaufpreise ändern, werden obige Preise mit dem Stichtag der Veröffentlichung angepasst.

2. Unsere Aufpreise berechnen sich wie folgt:

Stabstahl	8 mm	€ 535,00/to
	10 mm	€ 495,00/to
	12 mm	€ 485,00/to
	14 mm	€ 485,00/to
	16 mm	€ 440,00/to
	20 mm	€ 440,00/to
	25 mm	€ 435,00/to
	28 mm	€ 435,00/to

Lieferpositionszuschlag je Position € 2,50

Bei abgestuften Eisen gilt jede Länge als Einzelposition.

Bügel einschl. U-Formen und S-Haken € 0,30/Stück

Zuschlag für Sonderformen: Stehbügel € 1,50/Stück

Schubeisen, Schlaufen ab 4 Biegungen, Köcherbügel € 1,05/Stück

Sonderformen nach Vereinbarung mindestens € 1,50/Stück

Anfertigung fehlender Stücklisten	€ 1,50/Pos.
Ringe und Segmentbögen bis 14 mm	€ 1,50/Stück
Ringe und Segmentbögen ab 16 mm	€ 3,50/Stück
Spiralen bis 14 mm	€ 4,00/Stück
Spiralen ab 16 mm	nach Aufwand

Eingeschränkte Toleranz (Fertigteilbewehrung) mindestens € 45,00/to

Für Fertigteilbewehrung sowie für Aufbiegungen über 2,20 m Aufbiegungshöhe und evtl. außergewöhnliche Sonderbewehrung werden Aufpreise nach Vorlage der entsprechenden Biegepläne errechnet.

3. **Kleinpartiezuschlag 1-1000 kg € 20,00 pauschal**

4. Sonderlängen

unter der Voraussetzung der Beschaffungsmöglichkeit für jeden angefangenen Meter über 14 m für das Gewicht eines ganzen Stabes € 15,00/to

5. Zuschläge für erschwerten Transport

wegen Sperrigkeit, Überlängen, Überbreiten usw. nach Vereinbarung.

Zuschläge für Fahrten

außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeit und für Wartezeiten mindestens € 55,00/Std.

6. Im übrigen gelten unsere Preise per LKW zzgl. der gültigen Zufuhrkosten gut und ebenerdig befahrbarer Baustelle, jedoch ohne Entladen, und berücksichtigen nur die Wartezeit, die bei umgehender Entladung des LKW mit Kranhilfe erforderlich ist. Als Abladezeit gelten 30 Minuten ohne Berechnung.

Das Material muss nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ohne Sondergenehmigung und Polizeibegleitung transportabel sein. Die Mehrkosten für örtliche und zeitliche Erschwerungen – z.B. enge Straßen in der Umgebung der Baustelle – sind vom Besteller zu übernehmen.

Für Selbstabholung erfolgt keine Vergütung.

Den Preisen liegen die derzeit gültigen Dimensionsaufpreise gemäß den Veröffentlichungen der deutschen Lieferwerke zugrunde. Sollten sich die Dimensionsaufpreise ändern, werden obige Preise mit dem Stichtag der Veröffentlichung angepasst.

Mit dieser Liste verlieren alle alten Listen ihre Gültigkeit.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Sämtliche Geschäfte liegen unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

III. Liefertermine und Abrufe

1. Maßgebend sind die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Termine. Sie gelten für das in II. 1. dieser Bedingungen genannte Material und den dort beschriebenen Schwierigkeitsgrad, andernfalls müssen Sondertermine vereinbart werden.
2. Bereits bei Auftragserteilung muß uns der Besteller Angaben über die zeitliche Verteilung der Auftragsmengen machen. Unterläßt er diese Unterrichtung, sind wir berechtigt, jeweils die Monatsmenge anzuliefern, die sich durch Division der Gesamtauftragsmenge durch die Gesamtbauzeit in Monaten ergibt.
3. Der Besteller stellt uns Bauwerksübersichtspläne, Bauzeitenpläne, Positionspläne und Zahlenverzeichnisse zur Verfügung, die nach Abschluß der Arbeiten auf Wunsch zurückgegeben werden.
4. Die Einzelabrufe müssen im Rahmen des Baufortschritts und in einem tragbaren Verhältnis zu dem Gesamtauftrag stehen. Bei Aufträgen ab 20 t wird jeweils mindestens eine 5-Tonnen-Ladung pro Abruf vorausgesetzt, bei Aufträgen ab 50 t jeweils eine 10-Tonnen-Ladung, bei Aufträgen unter 20 Tonnen dürfen nicht mehr als 4 Einzellieferungen verlangt werden.
5. Lieferfristen für Einzelabrufe beginnen erst, nachdem die erforderlichen Biegepläne, Stück- und Schnittlisten uns vorgelegt und alle Einzelheiten klargestellt sind.
Die Übersendung von Biegeplänen, Stück- und Schnittlisten stellt noch keinen Abruf dar.
6. Bei Nichteinhaltung fest zugesagter Lieferfristen durch uns ist vom Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schlechtwettertage im Sinne des A.F.G. verlängern vereinbarte Fristen und Termine.
7. Termingerecht fertiggestelltes Material muß der Besteller unverzüglich übernehmen. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, versandfertig gemeldetes Material nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und unsere Leistungen einschließlich der Einlagerungskosten als ab Lager zu berechnen.

IV. Biegepläne und Schnittlisten

1. Biegepläne, Stück- bzw. Schnittlisten werden uns zur Verfügung gestellt.
2. Wir übernehmen nicht die Überprüfung der Richtigkeit von Plänen, Stück- und Schnittlisten.
Fehler, die durch Differenzen in Zeichnungen und/oder Schnittlisten entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Eine bestimmte Reihenfolge bei der Anfertigung, Lagerung, Bündelung oder Verladung eines aus mehreren Positionen bestehenden Auftrages muß uns vom Besteller so rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden, daß wir diese Wünsche bei Arbeitsbeginn berücksichtigen können.

Sonderwünsche des Bestellers hinsichtlich der Verladung von Positionen in bestimmten Reihenfolgen können wir nur berücksichtigen, wenn dies aus Straßenverkehrstechnischen, betriebstechnischen oder verladetechnischen Gründen möglich ist. Anderenfalls verfahren wir hier nach freiem Ermessen.

4. Die Lieferung des Stahls für einen Bauteil in mehreren, nach Betonierabschnitten aufgeteilten Teilmengen Muss uns in einer entsprechend aufgeteilten Stahlliste aufgegeben werden.
5. Nachträgliche Änderungen von Biegeplänen, Stück- und Schnittlisten müssen uns rechtzeitig schriftlich aufgegeben werden, und berechtigen uns zu einer Anpassung unserer Liefertermine. Sofern durch Hereinnahme solcher Unterlagen frühere Unterlagen ganz oder teilweise ungültig werden, hat der Besteller uns dies ausdrücklich mitzuteilen.
6. Für die Richtigkeit telefonischer Zusatzbestellungen, für die keine Zeichnungen vorliegen, wird keine Gewähr übernommen.

V. Gefahrübertragung und Gewährleistung

1. Die Gefahr für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Material während des Transportes ab Lager/Biegebetrieb trägt der Besteller.
2. Dem Besteller obliegt es, das Material unverzüglich nach Eingang auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Auch bei sorgfältigster Prüfung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung der Be- und Verarbeitung zu rügen. Die Beseitigung der Mängel durch den Besteller selbst darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen.

Im Falle der verzögerten, unterlassenen oder misslungenen Nachbesserung steht dem Besteller ein Minderungsrecht zu.

Über die reinen Materialkosten und die An- und Abfuhr hinausgehender Schadenersatz, insbesondere die durch Ein- und Ausbau entstehenden Kosten und Ausfallzeiten ersetzen wir nur, soweit uns bezüglich des entstandenen Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3. Biegefehler aufgrund von Fehlern in den Biegeplänen und Schnittlisten verpflichten uns in keinem Fall zu Ersatzleistungen oder Schadenersatz.

Unsere Gewährleistung endet mit der Abnahme durch den Prüfenieur zur Freigabe zum Betonieren.